

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. IV.

Nr. 47.

19. Oktober 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Verordnung

über

Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärflichtersaz.

(Vom 16. Weinmonat 1878.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung vom Artikel 15 des Bundesgesetzes vom
28. Brachmonat 1878, betreffend Militärflichtersaz;
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

verordnet:

Art. 1. Die laut Artikel 1 des angeführten Gesetzes ersazpflichtigen Personen unterliegen der Steuerhoheit der Kantone wie folgt:

- a. vom persönlichen Militärdienst ganz oder zeitweise befreite Personen, sowie eingetheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben in denjenigen Kantonen, wo sie zur Zeit der Ersazanlage wohnen;
- b. im Ausland lebende Schweizerbürger in demjenigen Kantone, wo sie heimatberechtigt sind, — falls sie in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, — in demjenigen Heimatkanton, wo sie oder ihre Vorfahren zulezt domizilirt waren.

Art. 2. Als gleichzeitiges Datum der Ersazanlage wird der 1. Februar festgesetzt (Art. 12 des Gesetzes).

Nach diesem Tage richtet sich die Bezugsberechtigung der Kantone (Art. 10 des Gesetzes).

Art. 3. Zum Zwecke der Steueranlagen haben die Behörden der verschiedenen Kantone unentgeltlich und gegenseitig über Wohnsitz, Personalverhältnisse, Vermögen und Einkommen der Betreffenden die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen oder Einvernahmen und Anzeigen zu veranstalten.

Ebenso haben die Kantone einander beim Ersazbezug die Hand zu bieten.

Art. 4. Die Ersazregister werden in getrennter Anlage geführt für

- a. die landesanwesenden Dienstbefreiten;
- b. die Landesabwesenden;
- c. die infolge Dienstversäumniß ersazpflichtigen Wehrmänner.

Art. 5. Die Ersazregister der Dienstbefreiten sind auf Grund der nach der bundesrätlichen Verordnung über Führung der Militärkontrolle angelegten Stammkontrollen durch die von den Kantonen zu bezeichnenden Behörden zu erstellen.

Die Ersazregister der wegen Dienstversäumniß ersazpflichtigen Wehrmänner werden in dem auf die Dienstversäumnisse folgenden Steuerjahre auf Grund eines Verzeichnisses der Säumigen erstellt, welches am Schlusse des Instruktionsjahres vom Kreiskommando den Steuerbehörden eingereicht wird.

Art. 6. Die Kantone erlassen über das Verfahren für Steueranlage und Steuerbezug und über die mitwirkenden Behörden die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

Diese Vollziehungsbestimmungen werden Vorsorge treffen, daß

- a. die erstinstanzliche Ersazanlage spätestens je bis Ende Mai fertig und während einer angemessenen Rekursfrist den Beteiligten zur Einsicht stehe ,
- b. jedem Ersazpflichtigen der erstinstanzliche Taxationsentscheid über sämtliche Steuerfaktoren in Form eines Steuerzedels mitgetheilt werde, welcher auch die Angabe der Rekursinstanzen und der Rekursfristen enthält und beim Bezug als Quittungsformular zu dienen hat,
- c. das Verfahren vor der kantonalen Rekursinstanz bis längstens zum 15. August abgewandelt,
- d. der Steuerbezug bis zum 1. Christmonat vollendet und
- e. die Steuerrechnungen bis zum 31. Christmonat abgeschlossen werden.

Art. 7. Berufungen von der kantonalen Rekursinstanz an den Bundesrath sind bei diesem spätestens inner 10 Tagen, von Eröffnung des kantonalen Rekursentscheides an gerechnet, einzureichen, widrigenfalls letzterer in Rechtskraft tritt.

Art. 8. Jedem Dienstbefreiten, sei er ersazpflichtig oder nicht, wird, sofern er in Folge frühern Militärdienstes ein solches nicht schon besitzt, ein Dienstbüchlein eingehändigt, in welchem die Ersazsteuerzahlungen oder die Befreiung von der Ersazpflicht amtlich bescheinigt werden.

Die Vorschriften und die Strafbestimmungen der Verordnung über den Gebrauch des Dienstbüchleins gelten auch für die Dienstbefreiten.

Art. 9. Die Kantone haben gegen Ersazpflichtige, welche der Zahlungsaufforderung nicht Folge leisten, die gesetzlichen Rechtsvorkehren anzuordnen.

Die Verhängung von Strafen gegen Zahlungsverweigernde

oder die Umwandlung der Ersazsteuer in Haft oder Arbeit gegen Zahlungsunfähigkeit ist nicht zulässig.

Art. 10. Die Ablieferung der Hälfte des Bruttoertrages der Ersazsteuer erfolgt seitens der Kantone an die eidgenössische Staatskasse bis zum 31. Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres, unter Einsendung eines Ausweises, auf Verlangen auch der Ersazregister, an das eidgen. Finanzdepartement.

Art. 11. Die Prüfung der Ausweise über den Ersazbezug, eventuell die Revision der Ersazregister geschieht durch das Kontrollbureau des eidgen. Finanzdepartementes, welches zu diesem Behufe die erforderliche Zahl außerordentlicher Revisoren beiziehen kann.

Ueber Anstände hinsichtlich der Prüfungsergebnisse entscheidet der Bundesrath.

Art. 12. Dem Militär- und Finanzdepartement bleibt überdies vorbehalten, durch Einsichtnahme an Ort und Stelle — selbst oder durch Delegirte — über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersaz Aufschluß zu erlangen. Das Finanzdepartement sorgt für die Feststellung einheitlicher Formulare, welche zur Ausführung der Artikel 4, 6 und 10 dieser Verordnung dienen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 13. Die von den Kantonen erstmals zu erlassenden Vollziehungsbestimmungen sind dem Bundesrathe vor dem Beginn der Anlage für 1879 (1. Februar) zur Genehmigung einzureichen.

Art. 14. Die Verjährungsfrist (Art. 11 des Gesetzes) für dormalen schon bestehende Steuerrückstände beginnt mit dem 1. Jänner 1879, oder wo Stündigung über diesen Termin hinaus ertheilt worden ist, mit Ablauf des Stündigungstermins.

Art. 15. Anlage und Bezug des Pflichtersazes für das Jahr 1878 geschehen, was Steuerpflicht, Steuerobjekt und Steuerfuß betrifft, nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878; hinsichtlich des Verfahrens, die Fristen jedoch ausgenommen, nach den bisherigen Vorschriften der Kantone und unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Bundesbehörden.

Die Ersazanlage für 1878 ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sofort anzuordnen, der Steuerbezug bis 31. März 1879 zu vollenden und die Ablieferung an den Bund bis 1. Mai 1879 zu bewerkstelligen.

Art. 16. Als Datum, auf welches die Ersazanlage für 1878 zu basiren ist, gilt der Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersaz (15. Okt. 1878).

Ersazbeträge, welche von den Kantonen über den 1. Jänner 1878 hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese letztern nach den Bestimmungen des angeführten Gesetzes ersazpflichtig.

Die Pflichtigen des Jahres 1878 unterliegen der Ersazanlage durch diejenigen Kantone, in welchen sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihren Wohnsitz hatten.

Bern, den 16. Weinmonat 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersaz. (Vom 16. Weinmonat 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1878
Date	
Data	
Seite	1-5
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 117

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.